

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1488/2022
Amt/Aktenzeichen 33.03/33 03 07 23	Datum 27.10.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.11.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.11.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

## Betreff:

- Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz;  
a) Empfehlung an die ADD zum Wahltag und Tag einer eventuellen Stichwahl  
b) Stellenausschreibung  
c) Außerplanmäßige Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel

Mainz, 31.10.2022

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- Der ADD wird empfohlen, die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters auf den 12. Februar und eine eventuelle Stichwahl auf den 05. März 2023 festzusetzen.
- die beigefügte Stellenausschreibung wird am 02. Dezember 2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt / der Stadtrat beschließt:

- Die außerplanmäßige Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel zur Durchführung der Wahl / Stichwahl in Höhe von 349.335 €.

## Sachverhalt

### zu a):

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl spätestens drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters stattfinden (§ 53 Abs. 5 GemO).

Gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) setzt die Aufsichtsbehörde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses.

Die Verwaltung wird unmittelbar nach dem Beschluss des Stadtrates die ADD um Festsetzung des Wahltermines bitten.

Sodann soll am Freitag, dem 02. Dezember 2022 sowohl die Wahl als auch die Stellenausschreibung ortsüblich bekanntgemacht werden.

### zu b):

Gemäß § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Der letztmögliche Termin für die Ausschreibung ist der 5. Dezember 2022.

- Unabhängig von der Bewerbung aufgrund dieser Ausschreibung ist auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags mit Anlagen erforderlich.  
Sofern eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht unter § 16 Abs. 3 KWG fällt, müssen u.a. mindestens 250 gültige Unterstützungsunterschriften von Personen, die berechtigt sind, den Stadtrat der Stadt Mainz zu wählen, vorgelegt werden.
- Die Einreichungsfrist für die Abgabe sämtlicher Unterlagen endet nach § 16 KWG am 26. Dezember 2022, 18.00 Uhr. Der Ausschreibungstext wurde so formuliert, dass Bewerbungen und – wenn möglich auch die Wahlvorschläge mit allen Anlagen – bis zum 16. Dezember 2022 an das Wahlbüro übersandt werden. Hierdurch ist es möglich, bis zum Abgabeschluss am 26. Dezember 2022 Überprüfungen durch das Wahlbüro vorzunehmen und bestehende Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- Die Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, sofern sich Zweifel an der Einhaltung von Wahlvorschriften ergeben.  
Gegen die Amtseinführung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in der Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 22. März 2023 bestehen dennoch keine Bedenken. Selbst im Falle einer ungültigen Wahl und somit einer nichtigen Ernennung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters blieben dessen Entscheidungen wirksam.

### zu c):

Die Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters 2023 verlangt etwa den gleichen Organisationsaufwand wie für die letzte Wahl 2019 (Wahlbenachrichtigung, befristete Aushilfskräfte, ehrenamtliche Helfer, Wahllokale, Papier-, Druck- und Kopierkosten, EDV etc.). Hinzu kommt allerdings ein erhöhter Aufwand wegen der Einrichtung von 15 zusätzlichen

Briefwahlbezirken, um dem ständig wachsenden Briefwahlanteil Rechnung zu tragen. Hinzu kommen erhöhte Sachaufwendungen für die Corona-Schutzmaßnahmen in den Wahllokalen, wobei noch Restbestände der Wahlen im Jahr 2021 genutzt werden können.

Auf Basis der vergangenen Wahlen werden die Kosten der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entsprechend der nachfolgenden Tabelle veranschlagt, eine genaue Kostenaufstellung ist als Anlage beigefügt:

**Kostenplanung OB-Wahl 2023 incl. Stichwahl; Zusammenfassung**

	<b>OB-Wahl 2023</b>
Personalausgaben Aushilfskräfte (zusätzlich):	110.000 €
Sachausgaben (EDV, Druck, Porto, Lokale, Wahlhelfer, etc):	239.335 €
<b>darunter:</b>	
Datenverarbeitung:	110.000 €
Kosten für ehrenamtliche Wahlhelfer:	67.000 €
<b>Kosten ohne ILV</b>	<b>349.335 €</b>
Sachkosten ILV (Hausdruckerei, Porto)	26.000 €
Personalkosten städtischer Mitarbeiter über ILV	177.300 €
Kosten interne Leistungsverrechnung ILV:	203.300 €
<b>Gesamtkosten (mit ILV)</b>	<b>552.635 €</b>

**Finanzierung**

Der Betrag in Höhe von 349.335 € ist bei einem noch einzurichtenden PSP-Element außerplanmäßig bereitzustellen.